

99011002013000, 99011002013000

Informationen zur Teilnahme am Integrationskurs

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121315443/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99011002013000, 99011002013000
Leistungsbezeichnung I	Informationen zur Teilnahme am Integrationskurs
Leistungsbezeichnung II	Informationen zur Teilnahme am Integrationskurs
Typisierung	6 - Allgemeine Hinweise, nicht spezifische für eine Leistung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Spezialkurse, Deutschkurs, Sprachkurs, Intensivkurs, Spätaussiedler, Orientierung, Integration, Ausländer, Verpflichtung, Orientierungskurs, Deutsch lernen, Teilnahmebescheinigung, Asylbewerber, Kostenbeitrag, Alphabetisierungskurs, Teilnahmeberechtigung, Allgemeiner Integrationskurs, Kostenbefreiung, EU-Bürger
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Ausländerangelegenheiten (011)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Informationserteilung (013)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Integration (1080400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.06.2017
Fachlich freigegeben durch	BMI
Handlungsgrundlage	• § 43, § 44 und § 44a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) • Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_43.html https://www.gesetze-im-internet.de/intv/
Teaser	
Volltext	Wenn Sie dauerhaft in Deutschland leben möchten, sollten Sie Deutsch lernen und über Kenntnisse der Geschichte, Kultur und Rechtsordnung der Bundesrepublik verfügen. Hierbei werden Sie durch den Integrationskurs unterstützt. Durch die Teilnahme an einem Integrationskurs lernen Sie • sich selbständig im Alltag auf Deutsch zu verständigen (Niveau B1 des GER) sowie • Alltagswissen zum Leben in Deutschland und Kenntnisse über unsere Kultur und jüngere Geschichte. Der Kurs besteht deshalb grundsätzlich aus • einem Sprachkurs von 600 Unterrichtseinheiten (à 45 min) zum Erlernen der deutschen Sprache und • einem Orientierungskurs von 100 Unterrichtseinheiten (à 45 min) zum Erwerb von Alltagswissen zum Leben in Deutschland.

Modul

Sachverhalt

Ihre Möglichkeit zur Teilnahme an einem Integrationskurs ist von Ihrem Aufenthaltsstatus abhängig.

KURSARTEN

Jeder Integrationskurs besteht aus

- einem Sprachkurs zum Erlernen der deutschen Sprache und
- einem Orientierungskurs zum Erwerb von Alltagswissen über das Leben in Deutschland sowie zum Erwerb von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte unseres Landes.

Sie müssen beide Kursteile mit jeweils einem Test abschließen („Deutsch-Test für Zuwanderer“ und Test „Leben in Deutschland“).

Bevor Sie den Integrationskurs besuchen, findet ein Einstufungstest statt. Anhand der Testergebnisse werden Sie einem bestimmten Kursmodul zugeordnet. Gegebenenfalls wird Ihnen auch der Besuch eines speziellen Integrationskurses empfohlen.

Folgende Kursarten stehen Ihnen zur Verfügung:

Allgemeiner Integrationskurs

- Der allgemeine Integrationskurs dauert insgesamt 700 Unterrichtseinheiten (à 45 min) und besteht aus
- 600 Unterrichtseinheiten im Sprachkurs (6 Abschnitte und 100 Unterrichtseinheiten im Orientierungskurs.

- Spezielle Integrationskurse

Diese Kurse werden angeboten für

- Frauen
- Eltern
- junge Erwachsene, die nicht mehr schulpflichtig sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Zuwanderer, die den Schrifterwerb in einer bzw. mehreren Sprache(n) mit einem nicht-lateinischen

Modul

Sachverhalt

Schriftsystem durchlaufen haben und in diesen Sprachen alphabetisiert sind (Zweitschriftlernerkurs),

- Zuwanderer, die nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können (Alphabetisierungskurs) und
- Personen, die bereits länger in Deutschland leben und die deutsche Sprache nur unvollständig erlernt haben (Förderkurse)

Die speziellen Integrationskurse dauern 1.000 Unterrichtseinheiten und bestehen aus

- 900 Unterrichtseinheiten im Sprachkurs (9 Abschnitte à 100 Einheiten) und
- 100 Unterrichtseinheiten im Orientierungskurs.

Eine Ausnahme unter den Spezialkursen stellt der Zweitschriftlernerkurs mit 600 Unterrichtseinheiten im Sprachkurs und 100 Einheiten im Orientierungskurs dar.

Die andere Ausnahme bilden die

- Intensivkurse Die Intensivkurse eignen sich für besonders schnell lernende und hochqualifizierte Teilnehmer. Ein Intensivkurs dauert insgesamt 430 Unterrichtseinheiten und besteht aus 400 Unterrichtseinheiten im Sprachkurs und 30 Unterrichtseinheiten im Orientierungskurs.

Wenn Sie ordnungsgemäß am Integrationskurs teilgenommen haben (Ausschöpfung Ihres individuellen Stundenkontingents bei regelmäßiger Anwesenheit), den Deutsch-Test für Zuwanderer dennoch nicht erfolgreich absolviert haben, haben Sie die Möglichkeit, bei der für Sie zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (siehe WebGIS) einen Antrag auf Zulassung zur Wiederholung von 300 Unterrichtseinheiten zu stellen.

Sollten Sie zuletzt den Alphabetisierungs- oder Zweitschriftlernerkurs besucht haben, müssen Sie vor Stellung des Antrags auf Zulassung zur Wiederholung zwar Ihr individuelles Stundenkontingent bei regelmäßiger Anwesenheit ausgeschöpft, nicht aber

Modul

Sachverhalt

den Deutsch-Test für Zuwanderer absolviert haben.

Bitte nutzen Sie dafür eines dieser Formulare:

- Regulärer Antrag
- Antrag für Teilnehmer des Alphabetisierungskurses (Hinweis: Es werden hier auch Angaben des Kursträgers benötigt)
- Antrag für Teilnehmer des Zweitschriftlernerurses (Hinweis: Es werden hier auch Angaben des Kursträgers benötigt)

Bitte beachten Sie, dass mit dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholung von 300 Unterrichtseinheiten gleichzeitig auch der Antrag auf Befreiung von der Kostenbeitragspflicht gestellt werden kann. Bei Zulassung zur Wiederholung wird die Kostenbefreiung nicht automatisch mit ausgesprochen.

Das separate Antragsformular finden Sie hier.

KURSSUCHE

Geeignete Integrationskurse in Ihrer Nähe finden Sie mit Hilfe des Auskunftssystems des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge WebGIS oder über das Portal KURSNET der Bundesagentur für Arbeit.

Durch die Eingabe Ihrer Postleitzahl oder Ihres Wohnorts können Sie damit die Kontaktdaten für Sie erreichbarer Einrichtungen recherchieren.

Persönliche Hilfe bei der Suche nach einem geeigneten Integrationskurs erhalten Sie bei folgenden Stellen:

- Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer und Jugendmigrationsdienst
- Ausländerbehörde
- Arbeitsagentur, Träger der Grundsicherung oder entsprechende Einrichtung der Kommune
- Träger der Leistungen nach AsylbLG
- Integrationskursträger Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Erforderliche Unterlagen

Für die Anmeldung zu einem Integrationskurs

Modul

Sachverhalt

benötigen Sie einen Berechtigungsschein, den folgende Behörden ausstellen können:

- Ausländerbehörde (Teilnahmeberechtigung oder -verpflichtung)
- Träger der Grundsicherung (Teilnahmeverpflichtung)
- Träger der Leistungen nach AsylbLG (Teilnahmeverpflichtung)
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Zulassung, Zulassung zur Wiederholung)
- Bundesverwaltungsamt (Bestätigung des Anspruchs für Spätaussiedler)

Voraussetzungen

TEILNAHMEMÖGLICHKEITEN / KURSARTEN / KURSSUCHE

Als Nicht-EU-Bürger (drittstaatsangehöriger Ausländer) haben Sie einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs,

- wenn Sie nach dem 01. Januar 2005 erstmals eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben und sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten als Arbeitnehmer (§§ 18, 21 AufenthG), aus Gründen des Familiennachzugs (§§ 28, 29, 30, 32, 36 AufenthG); als langfristig Aufenthaltsberechtigter (§ 38a AufenthG),
- wenn Sie nach dem 01. Januar 2005 erstmals eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erhalten haben und sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten durch Anordnung des Bundesministerium des Innern zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen (§ 23 Abs. 2 AufenthG) oder durch Anordnung des Bundesministerium des Innern zur Neuansiedlung von Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlinge, § 23 Abs. 4 AufenthG) oder bei Anerkennung als Asylberechtigter (§ 25 Abs. 1 AufenthG) oder bei Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes (§ 25 Abs. 2 AufenthG) oder als Opfer einer Straftat nach §§ 232, 233 oder 233a StGB nach Beendigung des Strafverfahrens, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern (§ 25 Abs. 4a S. 3 AufenthG) oder bei nachhaltiger Integration

Modul

Sachverhalt

Geduldeter (§ 25b AufenthG).

Weiterhin haben Spätaussiedler sowie deren Ehegatten oder Abkömmlinge Anspruch auf kostenlose Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 9 Abs. 1 BVFG). Die entsprechende Bestätigung stellt das Bundesverwaltungsamt aus.

Sie haben keinen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs, wenn

- es sich bei Ihnen um ein Kind, einen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen handelt und Sie eine schulische Ausbildung aufnehmen oder Ihre bisherige Schullaufbahn in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen,
- bei Ihnen erkennbar geringer Integrationsbedarf gegeben ist oder
- wenn Sie bereits über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (Niveau B1 des GER).

Im letzteren Fall haben Sie allerdings die Möglichkeit, am Orientierungskurs teilzunehmen.

Unter Umständen kann Sie eine Behörde auch zur Teilnahme verpflichten. Eine solche Teilnahmeverpflichtung kommt in Betracht:

- durch die Ausländerbehörde: Wenn Sie einen Anspruch auf Teilnahme haben und sich nicht zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache (Niveau A1 des GER) verständigen können (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a) oder zum Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 23 Abs. 2, § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder § 30 AufenthG nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau B1 des GER) verfügen (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. b).

Die Ausländerbehörde kann Sie außerdem bei der Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG (Asylberechtigter, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes) zur Kursteilnahme verpflichten, wenn Sie sich lediglich auf einfache Art in deutscher Sprache (Niveau A1 des GER) verständigen können.

Modul

Sachverhalt

Darüber hinaus sind Sie zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet, wenn Sie in besonderer Weise integrationsbedürftig sind und die Ausländerbehörde Sie zur Teilnahme auffordert (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG).

Von einer besonderen Integrationsbedürftigkeit kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn Sie als Inhaber der Personensorge für ein in Deutschland lebendes minderjähriges Kind nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (Niveau B1 des GER) und es Ihnen deshalb bisher nicht gelungen ist, sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben der Bundesrepublik Deutschland zu integrieren.

- durch den Träger der Grundsicherung: Wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen und die Teilnahme am Integrationskurs in der Eingliederungsvereinbarung nach SGB II vorgesehen ist (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG).
- durch den Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG): Wenn Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und als Asylbewerber eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylbLG besitzen und bei Ihnen ein rechtmäßiger dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (gute Bleibeperspektive, die derzeit bei folgenden Herkunftsländern gegeben ist: Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien) und die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung Ihres Asylverfahrens zuständig ist oder eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG besitzen oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen.

Von der Teilnahmeverpflichtung ausgenommen sind Sie, wenn

- Sie sich im Bundesgebiet in einer beruflichen oder sonstigen Ausbildung befinden,
- Sie die Teilnahme an vergleichbaren Bildungsangeboten im Bundesgebiet nachweisen (z.B.

Modul

Sachverhalt

öffentliche oder private Schulen, Berufsschulen oder private Kursangebote der Arbeitgeber oder anderer Träger) oder

- Ihre Teilnahme auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist (etwa bei eigener Behinderung oder der Pflege behinderter Familienangehöriger).

Im Rahmen verfügbarer Kursplätze können Sie durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Teilnahme an einem Integrationskurs zugelassen werden,

- wenn Sie deutscher Staatsbürger sind, über keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (Niveau B1 des GER) und es Ihnen bisher nicht gelungen ist, sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben im Bundesgebiet zu integrieren (§ 44 Abs. 4 S. 2 Alt. 1 AufenthG i.V.m. § 5 Abs. 4 Nr. 4 IntV),
- wenn Sie freizügigkeitsberechtigter EU-Bürger oder dessen Familienangehöriger ohne ausreichende Sprachkenntnisse (Niveau B1 des GER) sind und es Ihnen bisher nicht gelungen ist, sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben im Bundesgebiet zu integrieren (§ 11 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU i.V.m. § 44 Abs. 4 AufenthG und § 5 Abs. 4 Nr. 4 IntV),
- wenn Sie Nicht-EU-Bürger sind und Ihren Aufenthaltstitel vor dem 01. Januar 2005 erworben haben (§ 44 Abs. 4 S. 1 AufenthG),
- wenn Sie Nicht-EU-Bürger sind, der einen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs hatte, aber aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, an einer Teilnahme gehindert waren,
- wenn Sie Nicht-EU-Bürger sind und als Asylbewerber eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylG besitzen und bei Ihnen ein rechtmäßiger dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (gute Bleibeperspektive, die derzeit bei folgenden Herkunftsländern gegeben ist: Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien) und die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung Ihres Asylverfahrens zuständig ist oder eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG besitzen oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG

Modul	Sachverhalt
	besitzen.
Kosten	1. Kurskosten Für die Teilnahme am Integrationskurs ist ein Kostenbeitrag über den Kursträger, bei welchem Sie den Integrationskurs besuchen, an das Bundesamt zu leisten. Zur Zahlung ist auch derjenige verpflichtet, der Ihnen zur Gewährung des Lebensunterhalts verpflichtet ist. Der Kostenbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kursabschnitts zu leisten. Jede Unterrichtsstunde à 45 min kostet Sie derzeit EUR 1,95. • Der allgemeine Integrationskurs und der Zweitschriftlernerkurs kosten Sie damit insgesamt EUR 1.365,00 bei 600 Einheiten Sprachkurs und 100 Einheiten Orientierungskurs. Bei Wiederholung von 300 Einheiten des Sprachkurses erhöht sich der Gesamtbetrag auf EUR 1.950,00. • Die speziellen Integrationskurse kosten Sie damit insgesamt EUR 1.950,00 bei 900 Stunden Sprachkurs und 100 Einheiten Orientierungskurs. Bei Wiederholung von 300 Einheiten des Sprachkurses erhöht sich der Gesamtbetrag auf EUR 2.535,00. Der Intensivkurs kostet Sie damit insgesamt EUR 838,50 (bei 400 Einheiten Sprachkurs und 30 Einheiten Orientierungskurs). Bei Nichtbestehen des Deutsch-Tests für Zuwanderer nach Ausschöpfung Ihres Kontingents im Sprachkurs kommen weitere Kosten auf Sie zu (200 Einheiten zu je EUR 1,95 = EUR 390,00 plus ggf. 300 Einheiten zu je EUR 1,95 = EUR 585,00, insgesamt bis zu EUR 1.813,50) auf Sie zu. 2. In folgenden Fällen müssen Sie keine Kurskosten tragen: • Als Spätaussiedler (Bestätigung durch das Bundesverwaltungsamt) sind Sie immer von den Kurskosten befreit. • Bei Verpflichtung zur Kursteilnahme durch den Träger der Grundsicherung oder den Träger der Leistungen nach AsylbLG.

Modul

Sachverhalt

- Bei Zulassung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, wenn Sie als Asylbewerber eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylG besitzen und bei Ihnen ein rechtmäßiger dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (gute Bleibeperspektive, die derzeit bei folgenden Herkunftsländern gegeben ist: Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien) und die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung Ihres Asylverfahrens zuständig ist oder eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG besitzen oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen.
- Sollten Sie nicht, wie in den o.g. Fällen, automatisch der Kostenbeitragspflicht befreit sein, aber Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen, haben Sie die Möglichkeit - idealerweise vor Beginn Ihres Integrationskurses - einen Antrag auf Befreiung von der Kostenbeitragspflicht bei der für Sie örtlich zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (siehe WebGIS) zu stellen.

Bitte benutzen Sie dazu eines dieser Antragsformulare:

- Gleichzeitige Beantragung der Zulassung zum Integrationskurs und der Kostenbefreiung (Ausländer)
- Gleichzeitige Beantragung der Zulassung zum Integrationskurs und der Kostenbefreiung (Deutsche Staatsangehörige)
- Separater Kostenbefreiungsantrag.
- Beziehen Sie keine Leistungen nach SGB II oder SGB XII, können Sie auf Antrag bei der für Sie zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (siehe WebGIS) die Befreiung von der Kostenbeitragspflicht im Rahmen eines Härtefalls beantragen. Ein Härtefall liegt in der Regel immer dann vor, wenn Sie einen Nachweis bzw. die Entscheidung einer anderen Stelle zur finanziellen Bedürftigkeit vorlegen können. Dazu zählen beispielsweise aktuelle Bescheide über den Bezug von Wohngeld BAföG Kindergeldzuschlag Bezüge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Befreiung von Kita-Gebühren, Befreiung von GEZ-Gebühren oder die Vorlage Ihres örtlichen Sozialtickets.

Bitte benutzen Sie dazu eines dieser Antragsformulare:

Modul

Sachverhalt

- Gleichzeitige Beantragung der Zulassung zum Integrationskurs und der Kostenbefreiung (Ausländer)
- Gleichzeitige Beantragung der Zulassung zum Integrationskurs und der Kostenbefreiung (Deutsche Staatsangehörige)
- Separater Kostenbefreiungsantrag

Wenn Sie die Kosten des Kurses selbst tragen müssen, können Sie beantragen, dass Sie die Hälfte Ihrer Kurskosten zurückbekommen. Das ist dann möglich, wenn Sie den Integrationskurs innerhalb von zwei Jahren nach erstmaliger Ausstellung Ihrer Teilnahmeberechtigung (Bestätigung des Bundesverwaltungsamtes, Berechtigung/Verpflichtung der Ausländerbehörde, Verpflichtung des Trägers der Grundsicherung, Verpflichtung des Trägers der Leistungen nach AsylbLG, Zulassung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge) erfolgreich abgeschlossen haben (Bestehen des Deutsch-Tests für Zuwanderer und des Tests „Leben in Deutschland“).

Bitte benutzen Sie dafür dieses Antragsformular. Reichen Sie dieses bei der für Sie zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ein (siehe WebGIS).

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der o.g. Frist um eine Ausschlussfrist handelt. Bei Überschreiten dieser Frist erfolgt, unabhängig von den dafür gegebenen Gründen, keine hälftige Rückerstattung der von Ihnen geleisteten Kostenbeiträge.

3. Erstattung bzw. Bezuschussung Ihrer Fahrkosten

Wenn Sie automatisch oder auf Antrag von der Kostenbeitragspflicht zum Integrationskurs befreit worden sind, gewährt Ihnen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf Antrag die Erstattung bzw. die Bezuschussung Ihrer Fahrtkosten (in der Regel für die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs in Höhe der günstigsten Fahrkarte), sofern Sie ordnungsgemäß am Integrationskurs teilnehmen und soweit ein Bedarf besteht.

Modul

Sachverhalt

Ein Bedarf besteht, wenn die Entfernung zwischen Ihrem Wohnort und dem von Ihnen besuchten Kursort mehr als 3 km beträgt und sich innerhalb dieser Entfernung zu Ihrem Wohnort auch kein anderer Kursträger befindet, der Ihnen ein zeitnahes und bedarfsgerechtes Kursangebot unterbreiten kann.

Sie können sich den Integrationskursträger frei auswählen. Fahrtkosten, die nicht entstehen würden, wenn Sie ein in unmittelbarer Nähe zur Wohnung zur Verfügung stehendes zeitnahes und bedarfsgerechtes Angebot nicht auswählen, müssen Sie dann jedoch selbst tragen.

Bitte benutzen sie für die Erstattung der Fahrkosten eines dieser Antragsformulare:

- Alle Teilnahmeberechtigten (außer Spätaussiedler)
- Spätaussiedler

Reichen Sie dieses bei der für Sie zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ein (siehe WebGIS).

Verfahrensablauf

Zur Teilnahme an einem Integrationskurs benötigen Sie einen gültigen Berechtigungsschein, den Ihnen - je nach Ihrem Aufenthaltsstatus - folgende Behörden ausstellen können:

- Ausländerbehörde (Teilnahmeberechtigung oder -verpflichtung)
- Träger der Grundsicherung (Teilnahmeverpflichtung)
- Träger der Leistungen nach AsylbLG (Teilnahmeverpflichtung)
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Zulassung, Zulassung zur Wiederholung)
- Bundesverwaltungsamt (Bestätigung des Anspruchs für Spätaussiedler).

Nach Erhalt des Berechtigungsscheins zur Teilnahme an einem Integrationskurs melden Sie sich damit so bald wie möglich bei einem Kursträger in Ihrer Nähe an (siehe WebGIS).

Wenn im Berechtigungsschein ein Gültigkeitsdatum

Modul

Sachverhalt

steht, müssen Sie sich bis zum Ablauf der Gültigkeit bei einem Kursträger anmelden. Eine Anmeldung nach Ablauf der Gültigkeit ist nicht mehr möglich.

Sollten Sie zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet worden sein, müssen Sie sich unverzüglich anmelden und der verpflichtenden Stelle (Ausländerbehörde, Träger der Grundsicherung oder Träger der Leistungen nach AsylbLG) einen Nachweis darüber übermitteln.

Informationen zu Kursanbietern und Kursangeboten erhalten Sie im Auskunftssystem des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Sollten Sie weitere Fragen dazu haben, nutzen Sie bitte die im Modul „Ansprechpunkt“ genannten Kontaktdaten.

Bearbeitungsdauer

Frist

Nach Erhalt des Berechtigungsscheins zur Teilnahme an einem Integrationskurs melden Sie sich damit so bald wie möglich bei einem Kursträger in Ihrer Nähe an (siehe WebGIS). Wenn im Berechtigungsschein ein Gültigkeitsdatum steht, müssen Sie sich bis zum Ablauf der Gültigkeit bei einem Kursträger anmelden. Eine Anmeldung nach Ablauf der Gültigkeit ist nicht mehr möglich. Sollten Sie zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet worden sein, müssen Sie sich unverzüglich anmelden und der verpflichtenden Stelle (Ausländerbehörde, Träger der Grundsicherung oder Träger der Leistungen nach AsylbLG) einen Nachweis darüber übermitteln.

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Wenn Sie dauerhaft in Deutschland leben möchten, sollten Sie Deutsch lernen und über Kenntnisse der Geschichte, Kultur und Rechtsordnung der Bundesrepublik verfügen. Hierbei werden Sie durch

Modul

Sachverhalt

den Integrationskurs unterstützt.

Durch die Teilnahme an einem Integrationskurs lernen Sie

- sich selbständig im Alltag auf Deutsch zu verständigen (Niveau B1 des GER) sowie
- Alltagswissen zum Leben in Deutschland und Kenntnisse über unsere Kultur und jüngere Geschichte.

Der Kurs besteht deshalb grundsätzlich aus

- einem Sprachkurs von 600 Unterrichtseinheiten (à 45 min) zum Erlernen der deutschen Sprache und
- einem Orientierungskurs von 100 Unterrichtseinheiten (à 45 min) zum Erwerb von Alltagswissen zum Leben in Deutschland.

Ihre Möglichkeit zur Teilnahme an einem Integrationskurs ist von Ihrem Aufenthaltsstatus abhängig.

Ansprechpunkt

Organisationsname:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bürgerservice

Anschrift:

Frankenstr. 210

90461 Nürnberg

Öffnungszeiten: *

Mo – Fr 09:00 – 13:00 Uhr

Barrierefreier Zugang:

Das Gebäude ist barrierefrei zugänglich.

Kontaktmöglichkeiten: *

Sie erreichen uns telefonisch unter +49 911 943-6390

Modul	Sachverhalt
	(Bürgerservice) Sie können uns auch per E-Mail erreichen unter: info.buerger@bamf.bund.de
Zuständige Stelle	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Formulare	https://www.bamf.de/DE/Service/Left/Formulare/formulare-node.html
Ursprungsportal	Informationen zur Teilnahme am Integrationskurs, Information on participation in the integration course